



# Amtsblatt

---

Nr. 5 vom 20.02.2015

---

- 1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“  
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB
  
- 2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Kraftloserklärung



1./

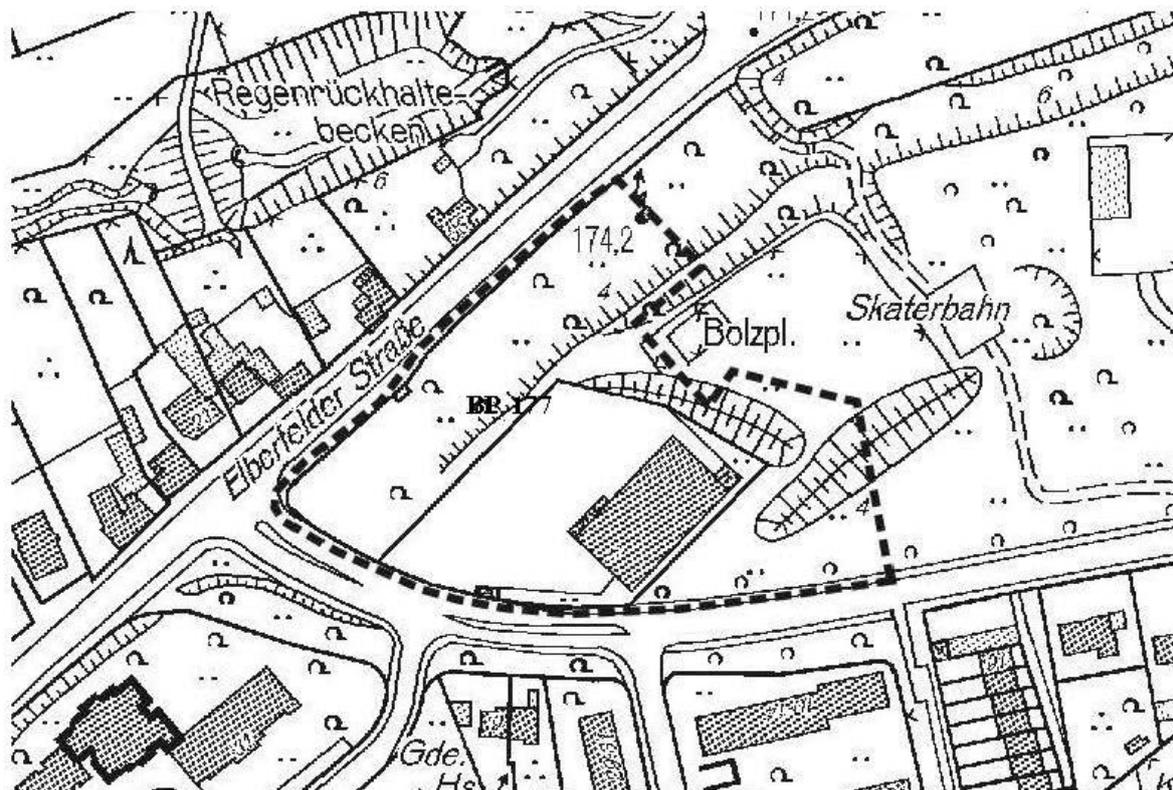
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan****Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“**hier:** Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi, Landstraße“ in der Fassung vom 03.07.2014 incl. seines Vorhaben- und Erschließungsplans mit Stand vom 03.07.2014 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 14.08.2014 wird zugestimmt.“

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Es wird durch die Landstraße im Süden, die Elberfelder Straße (B 228) im Nordwesten sowie im Nordosten von städtischen Flächen an diesen Straßen begrenzt. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan, mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit im Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Haan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“ übereinstimmt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“ vom 23.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177 „Aldi Landstraße“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 17.02.2015

Der Bürgermeister  
Knut vom Bover

2./

**Kraftloserklärung**

Sparkassenbuch-Nr(n): 3095143222 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan,  
wird/werden für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

Haan, den 09.02.2015